

DFRV/VENRO – Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzaudits (DSAG) und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften (BDSG), Bundesratsdrucksache 4/09

Der Deutsche Fundraising Verband (DFRV) und der Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO) begrüßen ausdrücklich die Sonderregelungen für Spenden sammelnde, gemeinnützige Organisationen im Bereich der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 28 (3) BDSG) und die Einführung eines Datenschutzaudits als ein Instrument der Qualitätssicherung, um den Verbrauchern und Spendern mehr Sicherheit für einen seriösen Umgang mit personenbezogenen Daten zu geben.

Gemeinnützige Organisationen tragen zur konkreten Ausgestaltung der Demokratie bei, indem sie das Informationsrecht des Bürgers als Grundvoraussetzung einer funktionierenden Demokratie stärken. Der Dritte Sektor ist daher auf neue Adressen nicht nur zur Spendergewinnung angewiesen, sondern auch, um seiner Demokratie gestaltenden Aufgabe nachzukommen. Die Sammlung, Bereitstellung und Verbreitung von insbesondere solchen Nachrichten innerhalb der Bevölkerung, die kaum von den Massenmedien thematisiert werden, ist zugleich Ausdruck der Meinungsfreiheit dieser Organisationen und notwendiger Bestandteil einer umfassenden Bürgerinformation. In ihrer Funktion unterscheiden sich die gemeinnützigen Organisationen deshalb von den wirtschaftlichen Interessenvertretern. Ein Sonderweg ist daher gerechtfertigt.

Dennoch stehen auch die gemeinnützigen Organisationen vor der Problematik, an neue Adressen (die dafür kein Opt In gegeben haben) für eben diese Aufgaben zu bekommen. DFRV und VENRO unterstützen die Forderung des Deutschen Dialogmarketing Verbandes (DDV) nach einer verpflichtenden Einführung eines Datenschutzaudits. Die vom DDV vorgestellte "Audit-Option" sieht vor, dass Unternehmen, die sich freiwillig einem Datenschutzaudit unterziehen, personenbezogene Daten weiterhin ohne eine formale Einwilligung der Betroffenen für Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung verwenden dürfen. Nur ein solches Datenschutz-Gütesiegel kann sicherstellen, dass alle im sensiblen Bereich der Datenverarbeitung und -nutzung tätigen Akteure transparente und sichere Datenschutzmaßnahmen im Umgang mit Adressen nachweisen.

Die in der jüngeren Vergangenheit bekannt gewordenen Fälle des rechtswidrigen Handels mit personenbezogenen Daten sind auf kriminelle Handlungen einzelner Personen zurückzuführen und letztlich mit keiner noch so ausgefeilten gesetzlichen Regelung zu unterbinden. Dennoch schadet dies dem Vertrauen in die Arbeit auch der gemeinnützigen Organisationen. Eine sorgfältige und transparente Kontrolle der Einhaltung bestehender Rechtsnormen anhand eines einheitlichen Datenschutzaudits erscheint uns daher als richtiges Mittel, rechtswidrigem Verhalten zumindest vorzubeugen. Hinzukommen muss aus aber auch eine abschreckende Strafbewehrung vorsätzlicher Verstöße gegen das Datenschutzrecht.

Eine einheitliche Auditierung ist aus diesem Grund nicht allein für Wirtschaftsunternehmen notwendig. Spenden sammelnde, gemeinnützige Organisationen bilden die drittgrößte ‚Branche‘, in der adressierte Briefsendungen eingesetzt werden. Um die Besonderheiten des Dritten Sektors im Blick behalten zu können, möchten wir deshalb anregen, zwei Mitglieder von Verbänden aus dem Dritten Sektor als Mitglieder des Datenschutzauditausschusses (§ 12 DSAG) zu berufen.